



Unterrichtung 20/249

der Landesregierung

**Unterrichtung des Landtages aufgrund des Parlamentsinformationsgesetzes:
Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwick-
lungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) Zweiter Entwurf und
zweite Anhörung**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hin-
weis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Ver-
bindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin



9. Mai 2025

**Unterrichtung des Landtages aufgrund des Parlamentsinformationsgesetzes:
Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des
Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie)
Zweiter Entwurf und zweite Anhörung**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz möchte ich Ihnen mitteilen, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung am 29. April 2025 dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) zugestimmt hat.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu dieser Teilfortschreibung erfolgt vom 21. Mai bis 21. Juli 2025. Die Bekanntmachung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens mit weiteren Informationen erscheint am 13. Mai 2025 im Amtsblatt Schleswig-Holstein. Die Teilfortschreibung wurde eingeleitet durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 19. Dezember 2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S. 78).

Wesentlicher Anlass der Planung ist die Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenziele fristgemäß zu erreichen. Es sollen die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten geschaffen werden. Zudem sollen die Klimaschutzschutzziele des

Landes Schleswig-Holstein aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz erreicht werden. Mit der Teilfortschreibung sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung an Land neu festgelegt werden.

Die Umsetzung der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 erfolgt durch die „Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land“. Anlagen der Landesverordnung sind ein Plantext, eine Plankarte sowie ein Umweltbericht.

Der erste Entwurf des LEP Windenergie war 2024 in ein öffentliches Beteiligungsverfahren gegeben worden. Nach Auswertung der rund 1.800 abgegebenen Stellungnahmen hat die Landesregierung entschieden, dass ein zweiter Planentwurf erforderlich ist. Darin wurden einige Regelungen noch einmal verändert und Abgrenzungen von Kriterien angepasst.

Ein wesentlicher Grundgedanke des zweiten Planentwurfes ist die Streichung von Zielen der Raumordnung, die bereits in anderen Regelwerken normiert oder faktisch ausgeschlossen sind. Dazu zählen z.B. Militärische Bereiche, Binnenwasserstraßen, Wälder, Gewässerschutzstreifen und Wasserschutzgebiete. Für den tatsächlichen Schutz dieser Belange ändert sich nichts, der Plan wird aber vereinfacht.

Zur Zielerreichung sollen nun verbindlich regionale Teilflächenziele für die drei Planungsräume festgelegt werden und nicht mehr nur ein Gesamtflächenziel für das Land. So kann verhindert werden, dass im Falle der Zielverfehlung eines Regionalplans die im Bundesrecht als Rechtsfolge vorgesehene ungesteuerte Privilegierung der Windenergie auch in den anderen Planungsräumen eintritt.

Die Abgrenzung einer Reihe von Schutzbelangen, z.B. der Wiesenvogelbrutgebiete, wird angepasst. Auf die Darstellung geplanter Verkehrsinfrastruktur in der Plankarte wird zukünftig verzichtet, um der Dynamik sich ändernder Sachverhalte Rechnung zu tragen. Die Kriterien zum Schutz der Brutplätze windkraftsensibler Großvögel (Seeadler, Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) werden an die Anforderungen bzw. die Logik des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst.

Der zweite Entwurf der Landesverordnung inkl. Anlagen sowie einige erläuternde Unterlagen stehen bereits jetzt im Online-Beteiligungsportal BOB.SH unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung zur Verfügung. Die Abgabe von Stellungnahmen ist dann ab dem 21. Mai 2025 mit Beginn des Beteiligungsverfahrens möglich.

Nach dem Ende des Beteiligungsverfahrens am 21. Juli 2025 erfolgt die Auswertung der Stellungnahmen. Anschließend entscheidet die Landesregierung in einer zweiten Kabinettsbefassung, ob die Teilfortschreibung des LEP Windenergie festgesetzt werden kann oder ob eine weitere Planänderung mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung

erforderlich ist. Vor der Festsetzung des Planes ist die Zustimmung des Landtages einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack